

## Hinweisblatt Fortbildung

für Fachanwältinnen und Fachanwälte,  
Antragstellerinnen und Antragsteller

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir Ihnen recht herzlich zur Erlangung Ihres Fachanwaltstitels gratulieren bzw. Ihnen nahelegen, wenn Sie sich noch im Antragsstatus befinden, dieses Verwaltungsverfahren bis zum Ende durchzuführen und durchzuhalten.

Um Ihnen diesen Erfolg zu ermöglichen, hat die zuständige Vorstandsabteilung die nachfolgenden Hinweise entwickelt, da wir festgestellt haben, dass im Rahmen der Fortbildungspflicht immer wieder Rückfragen auftreten, da Unklarheiten über die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und andere Fortbildungsmöglichkeiten, die die FAO vorsieht, bestehen.

Dieses Hinweisblatt stellt zum einen noch einmal die gesetzlichen Notwendigkeiten dar und soll Ihnen andererseits auch als Informationsblatt dienen und Ihnen Ansprechpartner nennen, sollten Rückfragen oder anderer Klärungsbedarf bestehen.

Im Einzelnen:

- Wie Sie wissen, besteht für Fachanwälte gemäß § 15 FAO die Pflicht zur Fortbildung in einem Umfang von mindestens 15 Zeitstunden pro Jahr. Die Art der Fortbildung kann durch wissenschaftliche Publikationen, Fortbildungsveranstaltungen oder durch Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle erfolgen.

- Bei der Wahl von Fortbildungsveranstaltungen muss es sich um eine Veranstaltung handeln, die fachspezifisch der Aus- und Fortbildung dient und darüber hinaus ist der Nachweis zu führen, dass der Fachanwalt daran dozierend oder hörend teilgenommen hat.

Grundsätzlich muss es sich um eine „anwaltliche Fortbildungsveranstaltung“ handeln, d.h. die Fortbildungsveranstaltung muss sich an Anwälte, nicht nur an Fachanwälte, richten, und es muss im Übrigen gewährleistet sein, dass das fachliche Niveau für die Fortbildung des jeweiligen Fachanwaltes erreicht wird. Es muss sich damit jedenfalls um eine Fortbildungsveranstaltung für Juristen oder ein dem Fachanwalt vergleichbares Publikum (z. B. Seminar einer Steuerberaterkammer für Steuerberater an der auch Fachanwälte für Steuerrecht teilnehmen) handeln (vgl. Gaier/Wolf/Göcken Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage § 15 FAO).

- Bei Veranstaltungen, die rechtsgebietsübergreifend angeboten werden, treten immer wieder Unklarheiten auf, in welchem Stundenumfang die Fortbildung für das Rechtsgebiet des einzelnen Fachanwaltes angerechnet wird (z. B.

Fortbildungsveranstaltung Strafrecht/Migrationsrecht, Familienrecht/Erbrecht, etc.). Hierbei sollte der Veranstalter kontaktiert werden, um zu erfahren, soweit dies in dem Veranstaltungsangebot nicht bereits ausgewiesen ist, welchen zeitlichen Rahmen die einzelnen Rechtsgebiete einnehmen. Sollte es nicht möglich sein, hierzu genauere Informationen zu erhalten, können Sie sich gern an die Kammergeschäftsstelle oder die Abteilung für Fachanwaltschaften wenden.

- Im Rahmen der Fortbildung durch dozierende Tätigkeit ist auch die dozierende Tätigkeit vor juristischen Laien als ausreichend anerkannt. Erfolgt die Teilnahme hörend, muss die Veranstaltung zumindest anwaltsorientiert oder interdisziplinär sein.

- Die für den Nachweis der Fortbildung verlangte dozierende oder hörende Teilnahme geht grundsätzlich von einer Präsenzveranstaltung aus. Eine körperliche Präsenz ist nicht mehr erforderlich, es wird lediglich eine durchgehende persönliche Teilnahme als Zuhörer oder als Dozent gefordert. Die Anbieter von Onlineseminaren haben, wie Sie sicherlich bereits wissen, hier Vorkehrungen getroffen, mit denen die durchgängige Teilnahme am Onlineseminar überprüft und gewährleistet ist.

- Eine wesentliche Ausweitung der Fortbildungsmöglichkeiten stellt das Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle dar. Voraussetzung für die Anerkennung als Selbststudium ist stets, dass eine Lernerfolgskontrolle auch tatsächlich stattfindet. Als Minimum wird hierzu verlangt, dass die Kontrolle nicht durch den Fachanwalt selbst, sondern durch einen Dritten erfolgt. Auch diesbezüglich sind die Inhalte der Anbieter zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden (vgl. Gaier/Wolf/Göcken Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage § 15 FAO).

- Bitte beachten Sie, dass der Nachweis der Fortbildung gegenüber der Rechtsanwaltskammer eine „Bringschuld“ ist und dass der Kammervorstand an eine entsprechende Verletzung Sanktionen knüpfen kann. Die vorgelegten Nachweise müssen so aussagekräftig sein, dass sie den Kammervorstand in die Lage versetzen, ohne Einholung weiterer Informationen festzustellen, ob der Fortbildungspflicht genügt wurde.

Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen wird durch die Vorlage von Teilnahmebescheinigungen geführt, aus denen der Name des Dozenten, des Themas, des Vortrages sowie Zeit und Ort der Veranstaltung erkennbar sein müssen. Die Bescheinigung muss insoweit exakt aufzeigen wie viele Zeitstunden auf den tatsächlichen Vortragsteil entfielen. Der Hinweis die Veranstaltung habe „von 10:00 Uhr – 19:00 Uhr“ gedauert, reicht für einen Nachweis nicht aus (vgl. Gaier/Wolf/Göcken Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage § 15 FAO).

- Bitte beachten Sie weiter, dass die Teilnahme einer Fortbildungsveranstaltung nicht gleichzeitig auf zwei bestehende Fachanwaltsbezeichnungen angerechnet werden kann. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung für beide Fachgebiete geeignet gewesen war. Hier muss der Fachanwalt selbst entscheiden, zu Gunsten welcher

Fachanwaltschaft eine Anrechnung erfolgen soll. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen Anteil der Seminarstunden – vorausgesetzt, der Fachbezug ist erfüllt – für das eine Fachgebiet und einen weiteren Anteil für ein anderes Fachgebiet anrechnen zu lassen (vgl. Gaier/Wolf/Göcken Anwaltliches Berufsrecht, 3. Auflage § 15 FAO).

- Bitte beachten Sie abschließend, dass die Fortbildungspflicht kalenderjährlich zu erfüllen ist.

- Innerhalb des Vorstandes ist die Abteilung für Fachanwaltschaften eingerichtet. Aktuell ist diese durch Frau Rechtsanwältin Svenja Gamm (Bernau), Herrn Rechtsanwalt Dr. Kristof Biehl (Potsdam) und Herrn Rechtsanwalt Michael Sinapius (Cottbus) besetzt. Auch die Mitglieder der Abteilung stehen für Rückfragen und für die Klärung von Unklarheiten zur Verfügung.

- Wir empfehlen, im Rahmen dieser Möglichkeiten, bereits vor dem eigentlichen Entstehen von Unstimmigkeiten bei Unsicherheiten uns zu kontaktieren und vorab eine Klärung herbeizuführen, damit es nicht zu vermeidbaren berufsrechtlichen Sanktionen seitens der Rechtsanwaltskammer kommen muss.

Auf eine gute Zusammenarbeit!